

Schießen, Schüppen, Schweigen?

Eine rechtliche Betrachtung zu Wolfstötungen



Rechtsanwalt Dr. Heiko Granzin

Keiner der tierischen Wiederkehrer ehemals heimischer Arten erregt so die Gemüter wie der Wolf. Wenn der Biber ganze Landstriche flutet oder der Otter den örtliche Forellenteich leerräumt, ruft diese Meldung in der Öffentlichkeit bestenfalls Schulterzucken hervor. Anders beim Graurock - wird Canis lupus irgendwo gesichtet, kommt Stimmung in die Debatte. Die Standpunkte liegen hierbei unvereinbar-unversöhnlich auseinander. Aus den Reihen der naturnutzenden Landbevölkerung wie Vieh- und Pferdehalter, Schäfer und Jäger wird nicht selten die Ausrottung oder zumin-

dest strenge lokale Reglementierung gefordert. Naturschutzverbände und -behörden feiern ihn hingegen als Symbol der Wiederkehr vermeintlich heiler Natur. Nach den internationalen Vereinbarungen zum Schutze besonders bedrohter Arten (FFH-Richtlinie) sind „alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung ...“, sowie „... jede absichtliche Störung ...“ und „... jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ...“ untersagt. Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und SächsJagdG wurden diese Forderungen eins zu eins übernommen. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 und § 44 BNatSchG ist der Wolf daher streng geschützt. Der Verstoß gegen das Störungsverbot stellt sich als Ordnungswidrigkeit oder gar Straftat dar. Doch während der Mensch „lupus canis“ mit Samthandschuhen anfasst, zeigt sich dieser weit weniger zimperlich. Der vollkommene Bejagungsverzicht hat den grauen Räuber seine über Jahrhunderte erworbene Vorsicht vor menschlichen Siedlungen ablegen lassen. Immer häufiger lässt er sich ungeniert in der Nähe menschlicher Siedlungen blicken und im selben Maße mehren sich die Pressemitteilungen über Wild- und Nutztierrisse. In Wolfsbefürworterkreisen wird man zwar nicht müde zu betonen, wie harmlos der Wolf für den Menschen, der nicht zu dessen natürlichem Beuteschema gehöre, sei. Trotzdem - die teils sogar videodokumentierten Vorfälle, in denen Jogger, Frauen mit Kinderwagen oder Kinder von Wölfen verfolgt wurden, lassen sich – auch wenn interessierte Kreise regelmäßig von „untypischem Einzelverhalten“ sprechen – nicht wegdiskutieren.

Demjenigen, der sich unerwartet mit einem Wolf konfrontiert sieht, wird diese Erklärung in der konkreten Situation dann herzlich wenig nützen.

„Notwehr“ greift nicht

Wenn ein Mensch von einem Wolf angegriffen wird, handelt es sich – entgegen der landläufigen Benennung nicht um einen Fall der „Notwehr“. Mit Notwehr wird nach § 32 StGB die erforderliche Verteidigung gegen einen gerade stattfindenden oder unmittelbar bevorstehenden „rechtswidrigen“ Angriff definiert. Der Begriff der „Rechtswidrigkeit“ wiederum umschreibt ein Handeln, welches im bewussten Widerspruch zu rechtlichen Geboten steht. Nun kann man zum Wolf und dessen Wiederkehr stehen wie man will - in einem Punkte dürften sich Wolfsskeptiker und Wolfsromantiker einig sein. Denken im menschlichen Sinne tut der Graurock nicht und die seitens unserer Spezies ersonnenen Gesetze und Gebote sind ihm ebenso wenig bewusst. Auch der Rückgriff auf § 228 BGB (Notstand), demzufolge derjenige nicht widerrechtlich handeln, wer in einer Gefahrensituation eine „fremde bewegliche Sache“ zerstört oder beschädigt, will nicht recht passen. Zwar ist der Bursche „beweglich“ (und wie!). „Fremd“ allerdings bedeutet, „in jemand anders Eigentum stehend“. Da nicht nur jagdbares Wild, sondern auch alle anderen Wildtiere „herrenlos“ sind, also niemandem gehören, bräuchte sich auch der Wolf nicht unter Hinweis auf die zivilrechtliche Notstandssituation um die Ecke bringen zu lassen. Aber keine Sorge – auch Sie müssen nicht in Ermangelung einer passenden Recht-



fertigungsnorm zu Wolfsfutter werden. Nach § 34 StGB handelt nicht rechtmäßig, „wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden...“

„Notstand“ ist möglich

Dass Leib und Leben prinzipiell in Gefahr sind, wenn Isegrim Sie auf die Tageskarte setzt, bedarf keiner vertieften Begründung. „Gegenwärtig“ ist eine Gefahr im Rechtssinne übrigens, sofern sie jederzeit in einen Schaden umschlagen kann. Da Wölfe vor etwaigen Angriffen im Allgemeinen keine längeren Dispute zu führen pflegen („Entschuldigen Sie, dürfte ich Sie und/oder Ihren Hund beißen/umbringen/essen, bitte?“), brauchen Sie auch nicht zu warten, bis Sie ihn an der Gurgel spüren. Stehen Sie dem Graurock gegenüber und dieser macht keine Anstalten, den Rückzug anzutreten, dürfte die Notstandslage bereits gegeben sein. Denn - nach allem, was man

(nicht zuletzt aus Wolfsliebhaberkreisen) lesen kann, nimmt *Canis lupus* beim Zusammentreffen mit dem Menschen Reißaus. Tut er dies nicht, führt er gerade wohl etwas Böses im Schilde. Was dies allerdings im Einzelfall sein mag, müssen Sie nicht abwarten. Die Tatsache, dass er - anders als erwartbar - nicht flüchtet, lässt erwarten, daß die Situation in einen „Schaden umschlägt“. Um im Rahmen des Notstandes nach § 34 StGB straffrei zu bleiben, bedarf es - anders als im Rahmen der Notwehr gegenüber einem Menschen nach § 32 StGB - allerdings einer Rechtsgüterabwägung. Wenn ein Mensch einen anderen Menschen angreift, darf er sich später nicht darüber mokieren, daß man im Rahmen der Verteidigung hiergegen doch bitte sehr auf ihn und seine Rechtsgüter hätte Rücksicht nehmen müssen. Geht die Gefahr aber von einer Sache aus, ist es regelmäßig zumutbar abzuwägen, ob „das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt“. Wenn Ihnen nun tatsächlich ein Graurock gegenübersteht und Ihnen hungrig auf das Bierbäuch-

lein starrt, dann müssen sie nicht lange abwägen. Denn, das menschliche Leben steht im Rahmen einer Rechtsgüterabwägung stets ganz oben. Selbst dann, wenn ein ganzes Rudel von Wölfen dranglauben müsste.

Etwas anders sieht die Sache allerdings aus, wenn es nur um Sachen geht. Der Wolf selber ist zwar auch eine Sache, die aber (da er ja herrenlos ist) niemandem gehört. Steht sich nur „Sache gegen Sache“ gegenüber, so bedarf es des feinsinnigen Vergleiches zwischen Ihrem geschützten Eigentumsrecht und dem Rechtsgut des Wolfslebens. Klaut Ihnen etwa der Wolf ein Huhn vom Hof, so wäre der Wert des Huhnes mit dem Wert des (herrenlosen) Wolfes ins Verhältnis zu setzen. Als nach BundesnaturschutzG streng geschützte Art, darf der Wolf nicht besessen, d. h. sich angeeignet werden. Was man nicht besitzen kann, kann man auch nicht verkaufen und hat somit keinen (wirtschaftlichen) Wert. Der Wert des Wolfes bemisst sich vielmehr aus seinem Vorhandensein an sich; aus der Tatsache,

daß er als Teil der Natur wieder zur Rückkehr des natürlichen Gleichgewichtes beiträgt (oder eben auch nicht - je nach Standpunkt...). Der hohe Schutzstatus ist jedenfalls ein deutliches Indiz für einen vergleichsweise hohen (nicht-wirtschaftlichen) Wert. In dem geschilderten Fall müssten Sie den grauen Räuber wohl ziehen lassen. Wäre in der gleichen Situation aber ein ja ebenfalls herrenloser, aber artenrechtlich nicht geschützter Fuchs der Räuber, so dürften Sie ihn unter Notstandsgesichtspunkten ggf. töten (was je nach Landesrecht innerhalb des befriedeten Bezirkes auch jagdrechtlich nicht zu beanstanden wäre).

Der Hund darf verteidigt werden

Dass der (beim Wolf gar nicht vorhandene) wirtschaftliche Wert im Rahmen der Güterabwägung nicht alleinig entscheidend ist, gilt allerdings auch für die zu schützende Sache. Völlig klar ist, dass

das Notstandsrecht Ihnen das Recht gibt, eine Sache von hohem wirtschaftlichem Wert zu schützen. Der prämierte, „durchgeprüfte“ Rasse-Deckrüde dürfte selbstverständlich (im Wortsinne) nötigenfalls mit „aller Gewalt“ vor den Fängen eines angreifenden Wolfes geschützt werden. Doch auch das in einem unbeobachteten Moment am Rande des Schüsseltreibens von einem unbekanntem Vater gezeugte struppige, aber geliebte „Hundeirgendwas“ kann zu Recht erwarten, daß Frau- oder Herrchen im gleichem Maße schützend die Hand über es halten werden. Ungeachtet des nicht zu beziffernden Gegenwertes der Ausbildung des Vierbeiners stellt die emotionale Bindung des Hundes zu Führer und Familie einen schätzenswerten (nicht-wirtschaftlichen) Wert dar.

Doch wie darf und sollte sich ein (bewaffneter) Hundeführer verhalten, wenn es zu einer Wolfsbegegnung kommt? Erst

einmal in die Hände klatschen, rufen oder ggf. ein Warnschuss sei abzugeben, liest man allenthalben (auch vom Verfasser) in einschlägigen Zeitschriften und Internetforen. Das Beherzigen dieser klugen Tipps stünde in jedem Fall auch im Einklang mit der Gesetzeslage. Denn – eine Rechtfertigung der Verteidigungshandlung ist nur gegeben, „soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“ Allerdings sind unmittelbare und gefährliche Wolfsbegegnungen, ebenso wie tatsächliche Wolfsangriffe in Deutschland (noch) vergleichsweise selten und kaum eine dieser Lebensweisheiten hat bislang ihre Praxistauglichkeit unter Beweis stellen müssen. Angriffe auf erwachsene Menschen dürften jedenfalls weniger zu erwarten sein, als Konfrontationen mit Hunden, da diese von Wölfen schlichtweg als Reviereindringlinge oder gar Beute angesehen werden.



Der Wolf ist stärker als ein Hund

Eines jedoch dürfte klar sein. Der Wolf ist stärker und schneller als Ihr Hund (und deutlich schneller als Sie). Kommt es tatsächlich zu einer unerwarteten Begegnung auf kurzer Distanz und lässt sich der angeblich ach so scheue Isegrim nicht tatsächlich „auf ersten Zuruf“ zum Rückzug bewegen, so liegt nahe, daß die Situation „jederzeit in einen Schaden umschlagen“ könnte. Wer wollte Ihnen abverlangen, jetzt erst einmal das Gewehr beiseite zu legen, um „angemessen“ in die Hände zu klatschen oder mit den Armen rudern zu können? Die deutschen Gerichte mussten sich noch mit keinem Fall tödlich endender Wolfsabwehr befassen - bis jetzt. Angesichts steigender Wolfspopulationen ist es an sich nur eine Frage der Zeit, bis der erste Hundeführer gezwungenermaßen rechtliches Neuland betreten muss. Bei einem auf kurze Distanz erfolgenden



Zusammentreffen mit einem aggressiven Wolf liegt die Gefahr des „jederzeitigen Umschlagens in einen Schaden“ zumindest dann auf der Hand, wenn sich der Wolf nicht „unaufgefordert und unverzüglich“ von dannen macht. Der Verfasser sieht auch die Erlegung eines Wolfes für gerechtfertigt an, der einen Jagdhund „nur“ verfolgt. Denn - wann sollte die Gefahr des „Umschlagens in einen Schaden“ gegeben sein? Muß man abwarten, ob der Hund nicht ggf. doch schneller laufen kann? Darf man schießen, wenn sich der Wolf dem Hund auf 50 Meter genähert hat? Oder 20? Oder 5? Zum einen werden sich der Hund und sein Verfolger aus dem räumlichen Einfluss/ Schussbereich des Halters schnell entfernen. Zudem - wenn der Wolf sich in den Hund bereits verbissen hat, dann dürfte sich - will man seinen vierbeinigen Jagdhelfer nicht zum Märtyrer der Wolfsdiskussion machen - der Gebrauch der Schusswaffe wohl verbieten. In dieser Situation bleibt dem, der Wagemut und keine Angst vor eigenen Blessuren hat, nur der beherzte Griff zum Weidblatt und der anschließende Sturz ins Kampfgetümmel. Na dann: „Good luck und Weidmannsheil!“ Das wird man kaum abwarten müssen...

Dass der Abschuss eines Wolfes selbstverständlich nicht wegen einer durch diesen verursachten „Jagdstörung“ gerechtfertigt ist, sei praktisch nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Ebenso wie der Wolf ist auch das von ihm gerissene Wild herrenlos. Auch wenn über Jahrzehnte sorgsam gehegte Muffelwildreviere mittlerweile „leergerissen“ sind, so ist den frustrierten Pächtern hierdurch (rechtlich) kein Schaden entstanden, gegen den sie sich mit der Büchse schützen könnten.

Eines ist klar - wer (wie und warum auch immer) einen Wolf tötet, hat eine Menge zu erklären und wird mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit für den Erhalt seiner jagd- und waffenrechtlichen Erlaubnisse vor Gericht kämpfen müssen. Wer seinen Jagdschein also mehr liebt als seinen Hund, der lasse - so hart es klingt - den

Finger besser gerade. Eine nicht gerechtfertigte Wolfstötung stellt sich als Straftat dar, die mit (Achtung!) bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

Problemfall Hybride

Ob nun Hinterhof-Schwarzzucht oder „echter“ Tschechoslowakischer Wolfshund - was erstrebenswert daran sein soll, sich einen „Hund“ zuzulegen, der aus einer Kreuzung eines Haushundes mit einem Wolf entstanden ist, wird der Verfasser wohl nie verstehen. Die Menschheit hat nicht umsonst tausende Jahre in die Zuchtgeschichte des Hundes investiert, um möglichst viel ungewolltes „wölfisches“ Verhalten herauszuzüchten. In jedem Falle steht zu erwarten, daß sich Jäger und Behörden früher oder später intensiver mit dem Phänomen der Wolfshybriden zu befassen haben werden. Die mangelnde Scheu gerade junger herumstreifender Wölfe führt diese immer näher an menschliche Siedlungen heran. Neben freigelassenen Exemplaren aus überforderter Halterhand sind daher auch Zufallskreuzungen mit Hunden in freier Wildbahn (wie in der Lausitz bereits vorgekommen) nicht auszuschließen. Doch wie soll mit diesen „Chimären“ umgegangen werden? Ob nun Wolfsbefürworter oder Wolfsskeptiker - in der Bewertung, daß diese Mischwesen in der freien Natur nichts verloren haben, besteht seltene Einigkeit. Denn - aus Sicht der Wolfsbefürworter ist die Wiederkehr des Wolfes als Teil der (vermeintlich) „heilen“ Natur zu begrüßen. Wird die Population aber mit Hund-DNA durchsetzt, so hat das mit „Natur“ natürlich nicht mehr allzu viel zu tun und lässt die Rechtfertigung für den immensen Schutz- und Erhaltungsaufwand entfallen.

Trotzdem - der Weidmann, der glaubt, gleichermaßen sich, wie auch der genetischen Reinheit der Art *Canis lupus* mit dem Abschuss eines Hybriden einen besonderen Gefallen zu tun, irrt. Auch Hybride unterliegen dem Artenschutzrecht, wenn mindestens eines der Elternteile unter Schutz steht. Hybridisierte Tiere, bei denen in den vier vorhergehenden Gene-

rationen in direkter Linie ein oder mehrere Exemplare einer streng geschützten Art vorkommen, fallen wie reine Arten unter die Verordnung. Für die Praxis bedeutet das, dass Hybride erst ab der fünften Nachkommengeneration nicht mehr den Schutzbestimmungen unterliegen. Sollte Ihnen im Revier ein derartiges Mischwesen begegnen, stellt sich die rechtliche Situation wie folgt dar: Handelt es sich um eine Hybridisierung der ersten vier Generationen, steht der Hybrid im gleichen Maße unter dem Schutz wie ein genetisch reiner Wolf. Eine Tötung wäre nur unter den vorab dargestellten Grundsätzen (Notstand) erlaubt. Erst wenn innerhalb von vier Generationen nach der ersten Wolfs-Hund-Verpaarung keine weitere Wolfs-DNA hineingezeugt wurde, ist das Tier als artenschutzrechtlich irrelevanter „Hund mit Wolfsnuance“ anzusehen. Dann heißt es auch unter Tierschutzgesichtspunkten nicht mehr „Hahn in Ruh“. Zwar begeht nach § 17 TierSchG eine Straftat, wer ein Wirbeltier ohne „vernünftigen Grund“ tötet. Man könnte argumentieren, daß es ja ein „vernünftiger Grund“ sei, eine weitere Vermischung von Hunde- und Wolfs-DNA zu verhindern. Die Durchsetzung von natur- und artenschutzrechtlichen Gesetzen und Vorgaben ist allerdings alleinige Aufgabe der Naturschutzbehörden. (Die Gleichstellung des Schutzes von Wolfshybriden wurde daher lediglich vorgenommen, um den versehentlichen Abschuss reinrassiger Wölfe zu verhindern. Die in der Vergangenheit bekannt gewordenen Wolfshybriden wurden von den Behörden auch nicht getötet, sondern eingefangen und in spezielle Gatter verbracht.)

Der Abschuss eines derartigen Mischwesens lässt sich hingegen zwanglos unter Rückgriff auf den Jagdschutz rechtfertigen. Während § 23 BundesjagdG die Interessen des Halters „zahmer“ Hunde insoweit schützt, daß ein „zahmer“ Hund nur erlegt werden darf, wenn er beim Wildern angetroffen wird, kann ein harenloser Hund-Wolfshybrid ab der „5. Degeneration“ auch erlegt werden, wenn er nicht unmittelbar dem Wild nachstellt.

Sofern das erlegte Tier allerdings nicht unbedingt aussieht wie Oma Hedwigs Schoßhündchen, ist Ärger vorprogrammiert. Der Anteil der Wolfs-DNA (und damit der Abstammungsgrad) ist laborgenetisch feststellbar und ein deutliche Wolfsmerkmale aufweisender Kadaver würde - sofern die Erlegung rüchbar wird - ohne jeden Zweifel auf Weisung der Behörde hin untersucht werden. Wenn dann zu viel Wolf im Hund steckt, ist der Jagdschein höchstwahrscheinlich weg. Schießen, schippen, schweigen?



Aber wie soll man handeln, wenn ein Wolf oder Wolfshybrid zur Strecke gekommen ist? Bevor der Verfasser zum Gegenstand der Anfeindungen der Wolfsbefürworter wird: Es soll hier niemand zu irgendetwas angestiftet werden. Es geht ausschließlich darum, die Rechtslage darzulegen und die stellt sich in dieser Situation wie folgt dar. Prinzipiell gilt der Rechtsgrundsatz, dass niemand an seiner eigenen Überführung mitzuwirken hat. Wer ein Tier einer „streng geschützten Art“ (neben dem Wolf also z. B. auch Luchs, Steinadler oder Biber) getötet oder verletzt hat, muss hierüber seinerseits nicht Mitteilung machen. Egal, ob ein Wolf nun versehentlich, in böser

Absicht oder im Rahmen des Notstandes getötet wurde. Auch die schönste Meldung gegenüber Polizei, Jagd- oder Naturschutzbehörde macht ihn nicht wieder lebendig. Im Falle der Verletzung eines derart geschützten Tieres bestünde zwar an sich eine Handlungs- und Rettungspflicht, die aus dem vorangegangenen rechtswidrigen Handeln erwächst. Gleichwohl könnte man auch in dieser Situation rechtlich folgenlos untätig bleiben. Es liegt eine Situation der „Unzumutbarkeit rechtskonformen Verhaltens“

allerdings aus, wenn Sie der Versuchung nicht widerstehen können, den Wolf als Trophäe mitzunehmen. Die Inbesitznahme wie auch die Verarbeitung der „Trophäe“ sind nach dem BundesartenschutzG verboten. Auf die wärmende Wolfsfellmütze sollten Sie daher besser verzichten.

Verzicht ist auch in anderer Hinsicht angezeigt. Mit dem Erstarken der Wolfspopulationen mehren sich auch die Meldungen von bei Verkehrsunfällen verletzten Wölfen. Wie soll man reagieren, wenn

„Wild“. Und „Wild“ im Jagdrechtsinne sind nur die im Gesetz aufgenommenen Arten - der Wolf ist (unter Ausnahme von Sachen) rechtlich kein „Wild“, sondern ein „wildlebendes Tier“. Wer auf einen kranken oder verletzten Wolf stößt, den trifft insofern weder Handlungspflicht, noch -recht. Wer seinem Gewissen folgt und trotzdem handelt, riskiert großen Ärger und seinen Jagdschein. Da der Wolf kein jagdbares Wild ist, gehört wildbiologisches Wissen über ihn nicht zur Ausbildung beim Erwerb des Jagdscheines. Die



vor, denn der Schütze müsste sich mittels der Meldung ja zwangsläufig selber ans Messer liefern. Auch ansonsten besteht keinerlei Mitteilungspflicht, denn weder nach den einschlägigen Natur- und Artenschutzgesetzen, noch nach den Landesjagdgesetzen gibt es eine Pflicht zur Meldung von „Wolfsberührungen“ jedweder Art.

Also – erst tief graben und dann eisern schweigen? Klar ist, dass derjenige, der dann später erwischt wird und eine Notstandssituation behauptet, sich nicht unbedingt glaubwürdiger macht. Doch wer es mit seinem Gewissen vereinbaren kann, macht es damit rechtlich zumindest nicht schlimmer. Anders sieht das

man im eigenen oder fremden Revier zu einem Wolfsunfall oder kranken Wolf gerufen wird?

Das Recht (und auch die Pflicht), Wildtiere von ihren Leiden zu befreien, erwächst aus § 22 a BundesJagdG („Um krankgeschossenes Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden zu bewahren, ist dieses unverzüglich zu erlegen; das gleiche gilt für schwerkrankes Wild..“). Dieses Recht steht allerdings nur dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten zu, so dass im fremden Revier sowieso kein revierfremder Jäger entsprechend handeln dürfte. Doch auch im eigenen Revier beschränken sich Recht und Pflicht zur Erlösung kranker Tiere auf

Behörden und Gerichte sprechen Jägern aus diesem Grund regelmäßig die Befugnis und Befähigung ab, zutreffend zu beurteilen, ob das Tier seinen Verletzungen ansonsten erlegen wäre. Trotzdem ist es natürlich Gebot weidgerechten Verhaltens, sich nicht schulterzuckend abzuwenden. Ein verletzter oder kranker Wolf sollte der Naturschutzbehörde (oder der Polizei, die diese in Eilsituationen vertritt) gemeldet werden. Alleine die von den Behörden entsprechend bevollmächtigten Amtsveterinäre sind berechtigt, kranke oder verletzte Wölfe mitzunehmen oder nötigenfalls zu töten.

Dr. Heiko Granzin